OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651174/5/MS

Datum:
Linz, 16. August 2018

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde der E A, S, P, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 8. Mai 2018, GZ: 159319-2018, betreffend die Einschränkung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8. August 2018

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise, durch die Aufhebung der Auflage fachärztlich-psychiatrische Stellungnahmen in 6 Monaten vorzulegen, stattgegeben und die im bekämpften Bescheid in Spruchabschnitt I. angeführte Einschränkung wie folgt abgeändert:
„I. Die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B wird Ihnen befristet bis zum 8. August 2019 unter Vorschreibung von folgenden Auflage Code 104 erteilt:
- Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme zur amtsärztlichen Untersuchung bis spätestens 8. August 2019.“

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Frau E A (im Folgenden: Beschwerdeführerin) die Lenkberechtigung für die Klassen AM und B befristet bis zum 17. April 2019 und unter folgenden Auflagen erteilt:

- Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Behandlungsbestätigung in sechs Monaten (bis spätestens 17. Oktober 2018 unter Einhaltung einer Toleranzfrist von maximal 1 Woche) unaufgefordert bei der Behörde
- Vorlage einer fachärztlich-psychiatrischen Behandlungsbestätigung zur amtsärztlichen Nachuntersuchung bis spätestens 17. April 2019

Begründend führt die belangte Behörde nach Wiedergabe der anzuwendenden gesetzlichen Bestimmung des Verfahrensablaufs an, aufgrund des vorliegenden amtsärztlichen Gutachtens unter Zugrundelegung der fachärztlichen Stellungnahme(n) stehe fest, dass sich die Umstände in Bezug auf die damals bei der Erteilung der Lenkberechtigung angenommenen gesundheitlichen Umstände entscheidend geändert hätten. Eine entsprechende Einschränkung der Lenkberechtigung auf Grundlage des amtsärztlichen Gutachtens, das im Fall einer Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Behörde schlüssig und nachvollziehbar die oben angeführten Kontrolluntersuchungen samt Befristung empfiehlt, sei daher auszusprechen gewesen.

Gegen diesen Bescheid, den die Beschwerdeführerin am 8. Mai 2018 persönlich übernommen hat, richtet sich die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde vom 15. Mai 2018.

Begründend führt die Beschwerdeführerin darin aus:
„Ich habe alle von mir geforderten und nötigen Gutachten samt Untersuchungen pünktlich und ohne Tadel fristgerecht erbracht.

Nach dem Amtsarzttermin am 16. März 2018 habe ich unverzüglich am 19. März 2018 eine Untersuchung zwecks Führerscheingutachten bei Frau Dr. Z (Facharzt für Psychiatrie und Neurologie) absolviert. In diesem wird mir meine Eignung bescheinigt. Trotzdem wurde von der BH Linz-Land auch noch eine verkehrspsychologische Untersuchung angefordert, welche ich ebenfalls sofort am 06. April 2018 bei der Firma ‚sicher unterwegs' absolvierte und welche meine Tauglichkeit bescheinigt.

Beide fachärztlichen Gutachten unterstreichen, dass ich zum Lenken eines KFZ gemäß meiner erworbenen Lenkerberechtigungen geeignet bin und rechtfertigen eine unbeschränkte Erteilung.

Außerdem wird mir jetzt wieder eine fachärztliche Behandlung vorgeschrieben, wobei ich bis zum 17. Oktober 2018 eine Bestätigung erbringen muss.

Abgesehen von den bereits erwachsenen erheblichen Kosten für die Untersuchungen ersuche ich auch um Rücksichtnahme des Gutachtens, in welchem ich als derzeit geeignet eingestuft werde und nicht als bedingt geeignet. Spekulativ eine potentielle Handlung in der Zukunft als Grund zu nehmen, dass ich alle 6 Monate eine weitere fachärztliche Behandlung nachweisen muss, erscheint mir doch übertrieben, da alle Gutachten bestätigen, dass meine Handlung eine einmalige Aktion darstellen, die noch dazu unter Alkoholeinfluss passierte. Außerdem habe ich mir mit meinem KFZ in keiner Weise etwas zu Schulden kommen lassen.

In diesem Sinne erlaube ich mir den Bescheid zu bekämpfen."

Mit Schreiben vom 4. Juni 2018 legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde unter gleichzeitiger Übermittlung des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt und der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, zu der auch der Amtsarzt der belangten Behörde beigezogen wurde.

Dieser gab folgende Stellungnahme ab:
Bei Frau A liegt eine Anpassungsstörung mit einer depressiven Reaktion vor. Im Rahmen einer psychosozialen Belastung (Arbeitslosigkeit, nicht Anerkennung eines Pensionsantrages, verstärkte Schmerzsymptomatik) kam es zu einem Suizidversuch. Bei Frau A wurde im Februar eine fachärztliche Stellungnahme eines Neurologen durchgeführt. Dies jedoch nicht mit einer Bezugnahme auf die psychische Symptomatik. In einer vorliegenden verkehrspsychologischen Untersuchung wurde Frau A als geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen angesehen. Weiters erfolgte eine Vorstellung bei der Fachärztin für Psychiatrie Dr. Z. Diese kam ebenso wie der Facharzt zu dem Schluss, dass es sich bei den Antworten um eine soziale Erwünschtheit handelt. Außerdem stellte die Fachärztin auch fest, dass der Affekt in der Untersuchungssituation inadäquat war.

Das die Durchführung des Suizids nicht geplant war, sondern aus einer plötzlichen Situation heraus entstand und ist somit davon auszugehen, dass keine Bewältigungsstrategien vorliegen. Ein Suizidversuch mit einer Intoxikation von Tabletten ist ein tauglicher Suizidversuch. Frau A berichtet, dass sie nunmehr einen Job hat, insofern ist auch eine Zukunftsausrichtung gegeben. Nichts desto

trotz ist aufgrund der Impulsivität eine psychiatrisch fachärztliche Stellungnahme notwendig.

Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:
Die Beschwerdeführerin verübte im Jänner 2018 einen Suizidversuch, indem sie zehn Tabletten Seractil zu 400 mg und Alkohol (eine kleine Flasche Jägermeister) in suizidaler Absicht zu sich nahm. Sie wurde von ihrer Tochter gefunden, die Polizei und Rettung verständigte und wurde die Beschwerdeführerin in weiterer Folge in das Krankenhaus der Elisabethinnen eingewiesen und im Anschluss in den Neuromed Campus verlegt.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom Februar 2018 wurde die Beschwerdeführerin aufgefordert sich binnen der dort genannten Frist hinsichtlich ihrer gesundheitlichen Eignung zum Lenken von führerscheinpflichtigen Fahrzeugen der Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

Im März 2018 unterzog sich die Beschwerdeführerin der geforderten amtsärztlichen Untersuchung, wobei der Amtsarzt die Beibringung eines Befundes eines Facharztes für Psychiatrie/Neurologie für erforderlich hielt.

Die Fachärztin für Psychiatrie und Neurologie, Dr. C Z, diagnostizierte in ihrer Stellungnahme vom 23. März 2018 bei der Beschwerdeführerin nach dem ICD-10 u.a. einen Zustand nach akuter Belastungsreaktion mit Mischintoxikation in suizidaler Absicht F43.0 sowie den Verdacht auf eine somatoforme Schmerzstörung F45 und befand die Beschwerdeführerin unter der Voraussetzung eines unauffälligen Untersuchungsergebnisses einer verkehrspsychologischen Untersuchung bedingt geeignet ein Kraftfahrzeug zu lenken und empfahl psychiatrisch fachärztliche Kontrollen mit schriftlichem Terminnachweis sowie eine psychosomatisch orientierte Psychotherapie.

In der verkehrspsychologischen Untersuchung wurde die Beschwerdeführerin als zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Führerscheinklassen AM und B derzeit geeignet befunden und wurde der Beschwerdeführerin zur weiteren Verbesserung der Strategien zum Umgang mit der belastenden Lebenssituation die Inanspruchnahme einer psychologischen Unterstützung sowie die Konsultation einer Schmerztherapie dringend empfohlen.

Der Amtsarzt der belangten Behörde erstellte am 17. April 2018 ein Gutachten gemäß § 8 FSG und befand die Beschwerdeführerin befristet auf ein Jahr geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Gruppe 1, Klassen AM und B und schlug vor eine Nachuntersuchung mit fachärztlich-psychiatrischem Befund vorzuschreiben.

Begründend führte er aus:
„Frau A wurde aufgrund eines Suizidversuches im Jänner 2018 zur amtsärztlichen Untersuchung zwecks Abklärung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges amtsärztlich untersucht.

Frau A zeigte sich hierorts in der Untersuchungssituation mit großer Unruhe und an den Themen der Schmerzsymptomatik haftend. Ihre Angaben zum Suizidversuch und den Auslösern waren vage und oberflächlich, was vor dem Hintergrund des impulsiven Verhaltens (lange bestehende Schmerzen, familiärer Zusammenhalt) eine plötzliche neuerliche Selbstschädigung bei bereits lange bestehenden Auslösern nicht unwahrscheinlich macht.
Unter Bedachtnahme der psychiatrisch-fachärztlichen Stellungnahme ist von keiner stabilen psychischen Situation auszugehen und aktuell daher eine weitere impulsive Handlung nicht ausgeschlossen, umso mehr als bisher keine Behandlung in Bezug auf eine psychosomatische Komponente erfolgte.
Die Befunde von Dr. D waren aufgrund der FA-Zuordnung nur bedingt in die Beurteilung miteinzubeziehen.
In der VPU wurde ein ‚derzeit geeignet' attestiert. Die Vorschläge weiterer Therapien bzw. Kontrollen entsprechen der Empfehlung von Dr. Z.

Eine einjährige Befristung mit folgenden Auflagen ist aus medizinischer Sicht sinnvoll:
- fachärztliche Behandlung im Abstand von 6 Monaten mit dem Nachweis von Behandlungsbestätigungen, um die Behandlungsbereitschaft zur Behandlung zu dokumentieren. Dies ist notwendig, da es sich bei dem Vorfall im Jänner um eine impulsive, plötzliche Handlung handelte und die Einschätzung des Krankheitsverlaufes im Hinblick auf impulsives Verhalten notwendig ist.
- zum nächsten amtsärztlichen Untersuchungstermin ist eine befürwortende fachärztlich-psychiatrische Stellungnahme zum Lenken von Kraftfahrzeugen notwendig."

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:
Es liegt auf der Hand, dass ein Selbstmordversuch begründete Bedenken gegen die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kfz auflösen kann (VwGH 18.3.2015, Ro 2015/11/0016), zumal insbesondere das Vorliegen einer psychischen Erkrankung nicht auszuschließen ist.

Dass die Erstellung der Gesamtbeurteilung hinsichtlich der gesundheitlichen Eignung im Rahmen eines amtsärztlichen Gutachtens zu erfolgen hat, ergibt sich aus § 8 Abs. 2 und Abs. 3 FSG (arg. „abschließend") im Zusammenhang mit § 3 Abs. 3 FSG-GV. Für die Frage des Vorliegens der gesundheitlichen Eignung im Sinne des § 8 Abs. 1 FSG ist daher die abschließende – vorliegende fachliche Stellungnahmen und Gutachten einbeziehende und bewertende – Beurteilung durch den Arzt die wesentliche Entscheidungsgrundlage der Behörde (VwGH 21.2.2006, 2005/11/0152).

Auch für die Rechtsmäßigkeit einer Befristung der Lenkberechtigung sowie die Vorschreibung von Kontrolluntersuchungen gemäß § 24 FSG ist demnach

fallbezogen das Vorliegen eines – schlüssigen und widerspruchsfreien – Gutachtens eines Amtsarztes erforderlich.

Voraussetzung sowohl für die Vorschreibung von Nachuntersuchungen als auch für die Befristung der Lenkberechtigung ist, dass beim Betreffenden eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkende Verschlechterung gerechnet werden muss (VwGH 26.1.2017, Ra 2014/11/0092, mit weiteren Hinweisen).

Der Amtsarzt der belangten Behörde hat in seinem Gutachten vom 17. April 2018, welches unter Bezugnahme auf die vorliegende psychiatrische Stellungnahme und die verkehrspsychologische Stellungnahme verfasst worden ist, die Beschwerdeführerin als bedingt geeignet zum Lenken von Kraftfahrzeugen befunden und als Auflage die Vorlage von Behandlungsbestätigungen im Abstand von 6 Monaten sowie eine Nachuntersuchung in einem Jahr, zu der eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme mitzubringen ist, vorgeschlagen. Die erforderliche Einschränkung wurde mit dem mangelnden Vorliegen einer stabilen psychischen Situation begründet und damit, dass eine neuerliche Impulshandlung, die zu einer Selbstschädigung führt nicht auszuschließen ist. Auch in der vorliegenden psychiatrischen Stellungnahme geht die Fachärztin unter der Voraussetzung einer positiven VPU von einer befristeten Eignung mit gleicher Begründung aus.

In der mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich schilderte die Beschwerdeführerin ihre geänderte Situation, wobei sie besonders auf die neu gefundene Arbeitsstelle Bezug nahm.

Unter Berücksichtigung der geänderten persönlichen Situation der Beschwerdeführerin führte der der Verhandlung beigezogene Amtsarzt der belangten Behörde aus, dass auf die Vorlage von Behandlungsbestätigungen verzichtet werden könne, aufgrund der Impulsivität der Handlung (Suizidversuch) sei jedoch weiterhin die Nachuntersuchung in einem Jahr unter Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme (in Form einer Ergänzung der vorliegenden Stellungnahme) erforderlich und ergebe sich daher eine befristete Eignung der Beschwerdeführerin.

Diese Ausführungen des Amtsarztes in der mündlichen Verhandlung sind schlüssig und ist nachvollziehbar, dass bei einer Handlung in Form eines Suizidversuches, die impulsiv gesetzt worden ist und unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein Suizidversuch mit einer Intoxikation von Tabletten einen tauglichen Suizidversuch darstellt, auch unter Heranziehung der geänderten persönlichen Situation der Beschwerdeführerin eine Nachkontrolle unter Beibringung einer (ergänzten) fachärztlichen Stellungnahme erforderlich ist.

Da gemäß § 8 Abs. 3 FSG die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen ist und der Amtsarzt der belangten Behörde im Rahmen der mündlichen Verhandlung ein ergänzendes Gutachten abgegeben hat, beginnt die Befristung mit 8. August 2018 zu laufen und endet mit Ablauf eines Jahres am 8. August 2019.

Zusammenfassend war daher der Beschwerde insofern stattzugeben, als die erste Auflage (Vorlage von Behandlungsbestätigungen) zu entfallen hat und war der Spruch durch die Aufhebung dieser Auflage und durch die Neufestsetzung der Befristung abzuändern.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß